

Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	Lehramt: 12.05.2011 BBB: 06.06.2011	7.81.00 -7.85.00 / 7.35.03 Nr. 6 7.36.03 Nr. 6	S. 1
--	--	--	------

**Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien  
 im Rahmen der Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Haupt- und  
 Realschulen“, „Lehramt an Förderschulen“ und „Lehramt an Gymnasien“ sowie der  
 Studiengänge „Berufliche und Betriebliche Bildung“ (Schulpraktikumsordnung)  
 an der Justus-Liebig-Universität Gießen  
 vom 30.03.2010**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage .....	2
§ 2 Ziele der Schulpraktischen Studien .....	2
§ 3 Die Schulpraktischen Studien in den einzelnen Studiengängen.....	3
§ 4 Formen der Schulpraktischen Studien .....	4
§ 5 Praktikumsgruppen .....	4
§ 6 Praktikumsbeauftragte.....	4
§ 7 Mentorinnen und Mentoren .....	5
§ 8 Die Anmeldung zu den Schulpraktischen Studien .....	6
§ 9 Bereitstellung der Praktikumsgruppen und Benennung der Praktikumsbeauftragten .....	6
§ 10 Die Verteilung der Studierenden auf die Praktikumsgruppen .....	7
§ 11 Praktikumschulen .....	7
§ 12 Auslandspraktika und Praktika außerhalb Hessens.....	7
§ 13 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule.....	8
§ 14 Gesundheits- und Versicherungsschutz .....	9
§ 15 Pflichten der Studierenden in der Schule .....	9
§ 16 Prüfungsleistungen und Leistungsnachweis.....	10
§ 17 Anerkennungen .....	11
§ 18 Evaluation und Weiterentwicklung der Schulpraktischen Studien .....	12
§ 19 Inkrafttreten .....	12

Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	Lehramt: 12.05.2011 BBB: 06.06.2011	7.81.00 -7.85.00 / 7.35.03 Nr. 6 7.36.03 Nr. 6	S. 2
--	--	--	------

## § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Justus-Liebig-Universität Gießen erlässt für die Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, „Lehramt an Förderschulen“ (ohne Praxissemester) und „Lehramt an Gymnasien“ sowie die Studiengänge „Berufliche und betriebliche Bildung“ diese Ordnung für die Schulpraktischen Studien (Schulpraktikumsordnung) auf der Grundlage des „Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG)“ und der „Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV). Die Ordnung regelt die Zielsetzungen der Schulpraktischen Studien, ihre Inhalte sowie ihre Organisation. Weitergehende Regelungen finden sich in den entsprechenden Modulbeschreibungen.

## § 2 Ziele der Schulpraktischen Studien

(1) Die Schulpraktischen Studien orientieren sich am Qualifikationsziel pädagogischer Professionalität im Sinne einer wissenschaftlich begründeten pädagogischen Handlungsfähigkeit. Ihre Aufgabe ist zum einen die Schaffung einer Erfahrungsgrundlage für eine vertiefte theoretische, wissenschaftsorientierte Auseinandersetzung mit den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen, den psychologischen und den fachdidaktischen Aspekten von Schule und Unterricht im Studium sowie zum anderen die Überprüfung der beruflichen Orientierung und die ansatzweise Entwicklung pädagogischer Kompetenz.

Im Einzelnen dienen sie:

- der Erkundung der Institution Schule und des Schullebens (Unterricht, Konferenzen, Elternabende, Wandertage, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Projekte, Fachgebiete, individuelle Förderung, Mitgestaltung der Schule, Schulleitungsarbeit),
  - der Erfahrung und Reflexion des schulischen Berufsfeldes, des beruflichen Alltags von Lehrerinnen und Lehrern und der beruflichen Anforderungen,
  - der Erfahrung und Reflexion mitgebrachter pädagogischer Orientierungen und Handlungsweisen in Schule und Unterricht im Sinne einer vertieften Selbstwahrnehmung im pädagogischen Handeln,
  - der Überprüfung der Berufswahl und der beruflichen Orientierung,
  - der wissenschaftlich angeleiteten Auseinandersetzung mit der Schule, mit institutionellen Lernprozessen und den schulischen Unterrichtsverläufen im Sinne des forschenden Lernens,
  - der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis,
  - der Erprobung und kritischen Reflexion des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lernsituationen im Sinne einer ansatzweisen (Weiter-) Entwicklung unterrichtlicher Kompetenz,
  - der Orientierung des weiteren Studiums und
  - der theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit Fragen pädagogischen Handelns, insbesondere mit Fragen des Theorie-Praxis-Verhältnisses.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen,
- werden die Studierenden auf die Durchführungsphase der Praktika intensiv vorbereitet,
  - erhalten sie für die Durchführungsphase der Praktika in der Schule konkrete Aufgabenstellungen für die Unterrichtshospitationen und grundlegende Hilfen für die Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche,
  - bekommen sie ausführliche Rückmeldungen zu ihren Unterrichtsversuchen und
  - erhalten ausführlich Gelegenheit zur Reflexion der Praxiserfahrungen.

Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	Lehramt: 12.05.2011 BBB: 06.06.2011	7.81.00 -7.85.00 / 7.35.03 Nr. 6 7.36.03 Nr. 6	S. 3
--	--	--	------

### § 3 Die Schulpraktischen Studien in den einzelnen Studiengängen

(1) In den in § 1 genannten auf ein Lehramt hinführenden Studiengängen sind zwei Module der Schulpraktischen Studien vorgesehen. Die Teilnahme an den Schulpraktischen Studien setzt mit Ausnahme der Studiengänge „Betriebliche und Berufliche Bildung“ ein absolviertes Orientierungspraktikum nach § 15 Absatz 1 HLBG voraus.

LEHRAMT	PRAKTIKUMSART	ZEITPUNKT	MODULVERANTWORTUNG
Lehramt an Grundschulen(L1)	Schulpraktische Studien in der Grundschule (SSG) Fachpraktikum	2. Studiensemester 5. bzw. 4. Studiensemester	Institut für Schulpädagogik Jeweilige Fachdidaktik
Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2)	Allgemeines Schulpraktikum (ASP) Fachpraktikum	2. Studiensemester 4. bzw. 5. Studiensemester	Zentrum für Lehrerbildung Jeweilige Fachdidaktik
Lehramt an Gymnasien (L3)	Allgemeines Schulpraktikum (ASP) Fachpraktikum	3. Studiensemester 5. bzw. 6. Studiensemester	Zentrum für Lehrerbildung Jeweilige Fachdidaktik
Lehramt an Förderschulen (L5)	Förderpädagogisches Blockpraktikum Fachpraktikum	2. bzw. 3. Studiensemester 5. bzw. 4. Studiensemester	Institut für Heil- und Sonderpädagogik Jeweilige Fachdidaktik
Studiengänge BBB (Lehramt an beruflichen Schulen L4)	Allgemeines berufspädagogisches Praktikum (ABP) Praktikum im allgemeinbild. Fach	2. bzw. 3. Semester im Bachelor-Studium 2. bzw. 3. Semester im Master-Studium	Institut für Erziehungswiss./Berufspädagogik Jeweilige Fachdidaktik

(2) Das jeweils erste Modul der Schulpraktischen Studien muss vor der Zwischenprüfung, im Falle der Studiengänge „Berufliche und Betriebliche Bildung“ im Bachelor-Studium absolviert werden.

(3) Beide Durchführungsphasen der Praktika in den Schulpraktischen Studien im Studium für das Lehramt an Grundschulen (L1) finden in der Grundschule statt; ein teilweises Absolvieren in den Klassenstufen 5 und 6 ist wünschenswert.

(4) Beide Durchführungsphasen der Praktika in den Schulpraktischen Studien im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) finden in einer Schule der Sekundarstufe I statt (Haupt- und Realschule, Gesamtschule etc.).

(5) Mindestens eine der Durchführungsphasen der Praktika in den Schulpraktischen Studien im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien (L3) muss an einer Schule mit gymnasialer Oberstufe absolviert werden.

(6) Das Förderpädagogische Praktikum (Praktikum der Fachrichtungen) der Schulpraktischen Studien im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Förderschulen (L5) ist an einer Förderschule, das Fachpraktikum an einer Schule der Sekundarstufe I (Haupt- und Realschule, Gesamtschule etc.) zu

Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	Lehramt: 12.05.2011 BBB: 06.06.2011	7.81.00 -7.85.00 / 7.35.03 Nr. 6 7.36.03 Nr. 6	S. 4
--	--	--	------

absolvieren.

(7) Beide Durchführungsphasen der Praktika in den Schulpraktischen Studien im Rahmen der Studiengänge „Berufliche und Betriebliche Bildung (BBB)“ finden in Beruflichen Schulen statt.

(8) Das Fach, in dem der bzw. die Studierende das Fachpraktikum in den Schulpraktischen Studien im Rahmen des Studiums der Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen (L1), des Lehramtes an Haupt- und Realschulen (L2) und des Lehramtes an Gymnasien (L3) zu absolvieren wünscht, wählt er bzw. sie unter Beachtung des jeweiligen Angebots nach eigenem Ermessen aus seinen bzw. ihren beiden bzw. drei Unterrichtsfächern.

#### **§ 4 Formen der Schulpraktischen Studien**

(1) Die beiden Module der Schulpraktischen Studien sind als Pflichtmodule bzw., im Falle der Fachpraktika, als Wahlpflichtmodule organisiert, für die Modulbeschreibungen zu erstellen sind.

(2) Die Module sind zweisemestrig. Jedes Praktikumsmodul setzt sich aus einem Vorbereitungsseminar, der fünfwöchigen Durchführungsphase des Praktikums in einer Schule während der vorlesungsfreien Zeit (Blockpraktikum) und einem Auswertungsseminar zusammen; die Praktikumsmodule haben einen Umfang von jeweils 360 Arbeitsaufwandsstunden (= 12 LP).

(3) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) setzt in Absprache mit den anderen Lehrerausbildenden Universitäten in Hessen die Zeiten für die Durchführungsphase des Praktikums in den Schulen fest und holt die entsprechende Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums ein. Die festgesetzten und genehmigten Zeiten sind verbindlich.

(4) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) und die Fachbereiche können semesterbegleitende Module anbieten. Für sie sind eigene Modulbeschreibungen vorzulegen. Der bzw. die Studierende darf gemäß § 15 Absatz 4 HLbG nur eines seiner bzw. ihrer Module in den Schulpraktischen Studien semesterbegleitend absolvieren.

(5) Zu Erprobungs- und Zwecken der Weiterentwicklung der Schulpraktischen Studien können das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) und die Fachbereiche Modellpraktika durchführen. Für sie sind dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) entsprechende Pläne zur zeitlich begrenzten Genehmigung vorzulegen; die Standards der üblichen Module müssen gewahrt sein.

#### **§ 5 Praktikumsgruppen**

(1) Die zu den Praktika angemeldeten Studierenden werden in Praktikumsgruppen zu jeweils 12 bis 14 Studierenden eingeteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Zahl überschritten werden. Die Einteilung erfolgt durch das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL).

(2) Die Praktikumsgruppen durchlaufen jeweils das Modul in seiner Gesamtheit bestehend aus dem Vorbereitungsseminar, der Durchführungsphase des Praktikums in der Schule und dem Auswertungsseminar. Ein Wechsel der Praktikumsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung durch das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) möglich.

#### **§ 6 Praktikumsbeauftragte**

(1) Jede Praktikumsgruppe wird von einem bzw. einer Praktikumsbeauftragten geleitet. Praktikumsbeauftragte sind die Professorinnen und Professoren, die pädagogischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Grundwissenschaften, der Heil- und Sonderpädagogik sowie der Fachdidaktiken. Hinzukommen, wenn die Personalsituation dieser Bereiche dies erforderlich macht, Lehrbeauftragte, die im Falle des Allgemeinen Schulpraktikums beim Zentrum für Lehrerbildung (ZfL), in den anderen Fällen in den Fachdidaktiken angesiedelt sind; sie

Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	Lehramt: 12.05.2011 BBB: 06.06.2011	7.81.00 -7.85.00 / 7.35.03 Nr. 6 7.36.03 Nr. 6	S. 5
--	--	--	------

sind auf ihre Aufgabe angemessen vorzubereiten.

(2) Die Aufgabe der Praktikumsbeauftragten umfasst:

- die Durchführung des Vorbereitungsseminars (im Umfang von 30 Stunden = 2 SWS),
- die Durchführung von i.d.R. drei Begleitseminaren (Zwischenbesprechungen) von je 90 Minuten in der Durchführungsphase des Praktikums,
- den Besuch jedes Praktikanten, jeder Praktikantin bei zwei Unterrichtsversuchen inkl. einer ausführlichen Rückmeldung,
- die Durchführung des Auswertungsseminars (im Umfang von 30 Stunden = 2 SWS),
- die Bewertung des Praktikumsberichts bzw. -portfolios,
- die Ausstellung des Praktikumsnachweises.

Die Modulbeschreibung kann regeln, dass die insgesamt 60 Stunden (4 SWS) für das Vorbereitungs- und das Auswertungsseminar in anderer als der hier festgelegten Weise aufgeteilt werden.

## § 7 Mentorinnen und Mentoren

(1) Entsprechend dem § 15 Absatz 5 HLBG werden die Praktikantinnen und Praktikanten in der Schule Lehrerinnen und Lehrern zugeordnet, die die Studierenden als Mentorinnen und Mentoren betreuen. Die Mentorinnen und Mentoren werden von den Schulleitungen benannt.

(2) Die Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist es:

- die Praktikantinnen und Praktikanten über die Besonderheiten der jeweiligen Schule zu informieren,
- sie bei der Aufnahme von Kontakten zu anderen (Fach-)Lehrerinnen und (Fach-) Lehrern zu unterstützen,
- ihnen bei der Zusammenstellung des Plans für die Hospitationsstunden und die Unterrichtsversuche behilflich zu sein und seine Umsetzung zu kontrollieren,
- sie auf die Formen eines beruflich angemessenen Verhaltens hinzuweisen,
- ihnen ihren Unterricht zu zeigen und mit ihnen zu erörtern (Planung, Durchführung und Reflexion),
- sie über die Lerngruppen, in denen sie hospitieren und unterrichten werden, zu informieren (Sozialverhalten, Unterrichtsgegenstände, Lernstand etc.),
- ihnen Hilfestellungen für den eigenen Unterricht zu geben (Themen, Material, Lehrwerke, Vorschläge zur Stundengestaltung, Hinweise zu Bücherei, Sammlungen, Kopierer, Fachräumen etc.),
- ihnen Rückmeldung über den Verlauf der Unterrichtsversuche zu geben,
- regelmäßig mit ihnen über den Praktikumsverlauf zu sprechen
- und mit ihnen zum Abschluss des Praktikums ein Resümee zu ziehen (Verhalten, Kompetenz, Lernprozess, berufliche Orientierung).

(3) Die Beteiligung von Mentorinnen und Mentoren an den Vorbereitungs- und Auswertungsseminaren ist ausdrücklich erwünscht und wird mit den üblichen Stundensätzen vom Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) honoriert.

(4) Zur Förderung und Pflege der Kooperation zwischen Universität und Praktikumschulen, den Praktikumsbeauftragten und den Mentorinnen und Mentoren veranstaltet das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) einmal jährlich einen Mentorentag. Er dient der wechselseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung aller im Praktikumszusammenhang relevanten Fragestellungen und wird für die Lehrerinnen und Lehrer als Fortbildungsveranstaltung akkreditiert.

(5) Die Mentorinnen und Mentoren erhalten vom Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) eine Bestätigung ihrer Tätigkeit.

Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	Lehramt: 12.05.2011 BBB: 06.06.2011	7.81.00 -7.85.00 / 7.35.03 Nr. 6 7.36.03 Nr. 6	S. 6
--	--	--	------

## § 8 Die Anmeldung zu den Schulpraktischen Studien

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) schreibt zu Beginn eines jeden Semesters die im Folgesemester angebotenen Module der Schulpraktischen Studien aus und informiert über die Anmeldebedingungen. Den Studierenden wird eine vierzehntägige Frist zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters vor dem Praktikumsmodul für die Anmeldung verbindlich vorgegeben. Zu spät eingehende Anmeldungen können nur nach Maßgabe freier bzw. freiwerdender Plätze berücksichtigt werden; Anmeldungen von Hochschulwechslern sowie von Fach- und Studiengangwechslern u.ä. werden auch außerhalb dieser Fristen angenommen.

(2) Für die Anmeldung steht den Studierenden ein über die Website des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) zugängliches elektronisches Anmeldeformular zu Verfügung (hilfsweise erhalten sie im Referat Schulpraktische Studien auch ein gedrucktes Formular). Die Studierenden geben bei der Anmeldung an, für welches Praktikum sie sich anmelden (SSG, ASP, Förderpäd. Blockpraktikum, ABP bzw. eines der Fachpraktika).

(3) Den Anmeldungen zum ersten Modul der Schulpraktischen Studien wird immer Rechnung getragen. Die Entsprechung einer Anmeldung zu den Fachpraktika steht unter dem Vorbehalt, dass sich genügend Studierende für das gewünschte Fachpraktikum anmelden bzw. die Zahl der Anmeldungen nicht die Kapazitäten des betreffenden Faches übersteigen; dann ist eine Umverteilung auf ein anderes Fachpraktikum möglich, sofern nicht der Studiengang für das Lehramt an Förderschulen (L5) oder die Studiengänge

(4) „Berufliche und betriebliche Bildung (BBB)“ betroffen sind.

(5) Die Studierenden können bei der Anmeldung regionale Einsatzwünsche für ihre Praktikumschule oder konkrete Schulwünsche angeben; ein Anspruch auf die Erfüllung dieser Wünsche besteht nicht. Bei besonderen persönlichen und/oder familiären Gegebenheiten (z.B. Behinderung, Elternschaft) werden die genannten Wünsche bevorzugt behandelt; diese Gegebenheiten sind bei der Anmeldung anzugeben.

(6) Die Schulen, in denen der bzw. die Studierende selbst Schüler bzw. Schülerin war, können nicht Praktikumschule werden; die Fachpraktika dürfen nicht an der Schule absolviert werden, in der das erste Praktikum im Studienverlauf (SSG, ASP, ABP) absolviert wurde.

(7) Die Studierenden können bei der Anmeldung bis zu drei Kommilitoninnen und Kommilitonen angeben, mit denen sie zusammen in die gleiche Praktikumsgruppe und in die gleiche Praktikumschule gehen wollen, wenn es sich um das gleiche Modul handelt; ein Anspruch auf die Erfüllung des Wunsches besteht nicht.

(8) Die Anmeldungen sind verbindlich; die Studierenden, die sich zu einem Praktikumsmodul anmelden sind verpflichtet, das Modul auch zu absolvieren. Ein Rücktritt von der Anmeldung zu den Modulen der Schulpraktischen Studien ist bis 14 Tage vor Vorlesungsbeginn, später nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich. Ein solcher Grund ist unverzüglich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) geltend zu machen. Werden die Gründe nicht anerkannt oder wird das Modul ohne Rücktritts Antrag nicht angetreten, gilt es als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn das Modul in seinem weiteren Verlauf abgebrochen wird, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen.

## § 9 Bereitstellung der Praktikumsgruppen und Benennung der Praktikumsbeauftragten

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) teilt nach abgeschlossener Anmeldung den Fachbereichen die Zahl der in ihrem Bereich angemeldeten Studierenden mit und bittet um die Einrichtung einer entsprechenden Zahl von Praktikumsgruppen sowie die Benennung der Praktikumsbeauftragten. Diese Benennungen müssen bis Mitte des Semesters vorliegen, das dem jeweiligen Praktikumsmodul vorangeht; auf eine angemessene Beteiligung aller Funktionsgruppen (Professorinnen und Professoren,

Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	Lehramt: 12.05.2011 BBB: 06.06.2011	7.81.00 -7.85.00 / 7.35.03 Nr. 6 7.36.03 Nr. 6	S. 7
--	--	--	------

pädagogische sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ist zu achten.

(2) Die Module der Schulpraktischen Studien sollen in der Regel sowohl im Wintersemester wie auch im Sommersemester bereitstehen, sofern dies nicht von der Stellung des jeweiligen Moduls der Schulpraktischen Studien im Studienverlauf des jeweiligen Lehramtes ausgeschlossen ist.

## **§ 10 Die Verteilung der Studierenden auf die Praktikumsgruppen**

(1) Das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) teilt die zum Praktikum angemeldeten Studierenden in Praktikumsgruppen ein und ordnet sie den benannten Praktikumsbeauftragten zu. In Absprache mit diesen nimmt das Referat Schulpraktische Studien eine erste vorläufige Zuteilung der Praktikantinnen und Praktikanten zu den Schulen vor. Sie wird am Ende des dem Praktikum vorangehenden Semesters den Studierenden in geeigneter Form mitgeteilt und im Verlaufe des Modulablaufs stetig aktualisiert.

(2) Die Zuteilung der angemeldeten Studierenden zu den Praktikumschulen berücksichtigt die studentischen Wünsche und die verkehrstechnische Erreichbarkeit der Schulen für sie. Ein Anspruch auf Umsetzung der Wünsche besteht nicht; schulübliche Anfahrtszeiten müssen in Kauf genommen werden. Die Zuteilung berücksichtigt ebenso die Möglichkeiten der Schulen zur Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten und ihre gleiche Auslastung und die Betreuungsmöglichkeiten der Praktikumsbeauftragten.

(3) Die vorgesehenen Praktikumschulen werden vom Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) gebeten, die benötigten Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen. Dort wo die Schulen dem Wunsch nicht nachkommen können, fragt das Referat bei weiteren Schulen an.

## **§ 11 Praktikumschulen**

(1) Als Praktikumschulen stehen grundsätzlich alle Schulen in den Schulamtsbezirken Gießen-Vogelsberg, Marburg-Biedenkopf (ohne Gymnasien), Lahn-Dill-Limburg-Weilburg sowie Wetterau zur Verfügung. In Absprache mit dem Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) sind Ausnahmen möglich, insbesondere dann, wenn Praktikumsplätze in der o.g. Region nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(2) Die Schulen benennen die Mentorinnen und Mentoren nach § 15 Absatz 5 HLbG. Sobald diese benannt sind, nehmen die Studierenden mit ihnen Kontakt auf.

(3) Außerordentlich wünschenswert ist die Benennung schulischer Praktikums-verantwortlicher, die in allen Fragen der Aufnahme und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten als Ansprechpartner für das ZfL fungieren.

## **§ 12 Auslandspraktika und Praktika außerhalb Hessens**

(1) Eines der beiden Module der Schulpraktischen Studien gemäß § 8 Absatz 2 HLbG- UVO kann in seiner Durchführungsphase an einer Schule im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule absolviert werden. Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei den Inlandspraktika: Das Modul muss im Ganzen – ggf. mit zeitlichen Verschiebungen – durchlaufen werden, das Praktikum muss in seiner Durchführungsphase fünf Wochen dauern und es muss die Möglichkeit zu den geforderten Hospitationen und Unterrichtsversuchen geben. Unterrichtsbesuche der Praktikumsbeauftragten entfallen; die Schule wird um eine Begutachtung gebeten.

(2) Die Suche nach einer geeigneten Schule für ein Auslandspraktikum obliegt dem bzw. der Studierenden. Er bzw. sie soll sich zuvor beim Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) beraten lassen. Dem Referat Schulpraktische Studien ist möglichst frühzeitig die

Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	Lehramt: 12.05.2011 BBB: 06.06.2011	7.81.00 -7.85.00 / 7.35.03 Nr. 6 7.36.03 Nr. 6	S. 8
--	--	--	------

Bescheinigung der Schule über die Aufnahme des bzw. der Studierenden als Praktikant bzw. Praktikantin vorzulegen; das Referat erteilt, wenn die

(3) o.g. Bedingungen erfüllt sind, die entsprechende Genehmigung und informiert die betreffende Schule in der üblichen Weise.

(4) Praktika außerhalb des in § 11 Absatz 1 dieser Ordnung genannten Bereichs sind nur an Schulen mit besonderem pädagogischen Profil möglich und ggf. dann, wenn trotz intensiver Bemühungen des Referats Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) ein Praktikumsplatz an einer Schule im genannten Bereich nicht zu finden war, sowie bei besonderen persönlichen, insbesondere gesundheitlichen oder familiären Bedingungen. Es bedarf hierzu in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung durch das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL).

(5) In mindestens einem der Module der Schulpraktischen Studien muss die Möglichkeit zu Unterrichtsbesuchen durch die Praktikumsbeauftragten gegeben sein.

### **§ 13 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule**

(1) Die Aufgaben der Studierenden in der Durchführungsphase des Praktikums ergeben sich, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt sind, aus der entsprechenden Modulbeschreibung.

(2) In der fünfwöchigen Durchführungsphase des Praktikums sind die Praktikantinnen und Praktikanten an jedem Schultag in der Schule anwesend. Ihre Anwesenheitspflicht umfasst 100 Unterrichtsstunden sowie die Zeit für Besprechungen mit den Mentorinnen und Mentoren sowie anderen Lehrerinnen und Lehrern, weiterhin die Zeit für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen wie den Schulfeiern, den Elternsprechtagen, dem Pädagogischen Tag etc. sowie die Zeit für die Teilnahme an Sitzungen schulischer Gremien soweit die Schule dies ermöglicht. Dabei ist darauf zu achten, dass den Studierenden im Praktikum hinreichend Zeit für die Vorbereitung ihres eigenen Unterrichts und zur Arbeit am Praktikumsbericht bzw. -portfolio bleibt. In der Durchführungsphase des Praktikums entspricht die Tätigkeit des Praktikanten bzw. der Praktikantin insgesamt der einer Vollzeitbeschäftigung. Für Teilzeitstudierende regelt das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) die notwendigen Anpassungen.

(3) In den Allgemeinen Schulpraktika (SSG, ASP und ABP) erstrecken sich die Hospitationen über die studierten Unterrichtsfächer hinaus auch auf den Unterricht in anderen Fächern. In den Fachpraktika liegt der Schwerpunkt auf dem jeweiligen Fach; in ihm sind in der Woche mindestens fünf Stunden zu hospitieren und insgesamt mindestens zehn Stunden eigene Unterrichtsversuche zu halten, sofern nicht schulische Gegebenheiten dem entgegenstehen.

(4) Wenn sich Studierenden im Praktikum die Möglichkeit zur Teilnahme bzw. Beteiligung an Projektwochen, Schullandheimaufenthalten, Sportfreizeiten etc. bietet, ist dieses innerhalb des Praktikums und als Teil des Praktikums möglich, sofern sich eine solche Teilnahme bzw. Beteiligung nicht über mehr als eine Praktikumswoche erstreckt. Über diese eine Woche hinausgehende Teilnahmen und Beteiligungen sind nur möglich, wenn die über die eine Woche hinaus versäumten Tage im Anschluss an den Praktikumszeitraum nachgeholt werden können. Es bedarf in jedem Fall des Einverständnisses durch den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte. Das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) ist zu benachrichtigen.

(5) Den Schulen obliegt es, auf die Einhaltung der Anwesenheits- und Unterrichtspflichten der Studierenden im Praktikum zu achten. Die Mentorinnen und Mentoren prüfen gemeinsam mit der Schulleitung, ob dem bzw. der Studierenden ein erfolgreiches Absolvieren attestiert werden kann. Für die Dokumentation ihrer Entscheidung steht eine Leistungsbescheinigung zur Verfügung.

(6) Im Krankheitsfall sowie bei anderweitigen, nicht von dem bzw. von der Studierenden zu verantwortenden Verhinderungen ist der bzw. die Studierende verpflichtet, sich unverzüglich bei der Schule abzumelden, den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte zu informieren und



Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	Lehramt: 12.05.2011 BBB: 06.06.2011	7.81.00 -7.85.00 / 7.35.03 Nr. 6 7.36.03 Nr. 6	S. 9
--	--	--	------

dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) ein ärztliches Attest bzw. eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen.

(7) Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin kann die Praktikantin bzw. den Praktikanten während des Praktikums bei Vorliegen triftiger Gründe für max. zwei Tage beurlauben.

(8) Versäumte Tage sind im unmittelbaren Anschluss an den Praktikumszeitraum nachzuholen, sofern dies möglich ist. Versäumt der Praktikant bzw. die Praktikantin mehr als fünf Schultage aus Krankheits- oder anderen triftigen Gründen oder ist das Nachholen versäumter Tage im unmittelbaren Anschluss an die Praktikumszeit nicht möglich, ist das Praktikum in seiner Durchführungsphase in der nächsten Praktikumszeit vollständig zu wiederholen bzw. an der gleichen Schule fortzuführen, wenn die Schule dies ermöglicht. Das Nachholen versäumter Tage während der Vorlesungszeiten ist ausdrücklich nicht gestattet.

(9) Die Universität stellt sicher, dass die Studierenden der Lehramtsstudiengänge in dieser Zeit von universitären Prüfungsverpflichtungen frei sind; dies gilt nur für die regulären, nicht für Nachhol-, Ausgleichs- oder Wiederholungsprüfungen oder für Prüfungen in Modulen, die im Studienverlaufsplan zuvor hätten absolviert werden sollen bzw. die im Studienverlaufsplan für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen sind. Von dieser Regel abweichend können in der ersten Woche der Durchführungsphase des Praktikums Prüfungen stattfinden, wenn vor dieser Durchführungsphase nicht mindestens zwei vorlesungsfreie Woche zur Verfügung standen; die Prüfungen sind frühestens auf 16.00 Uhr anzuberaumen. Besteht die Prüfung in der Anfertigung einer Hausarbeit, verlängert sich der Bearbeitungszeitraum um den Zeitraum der Durchführungsphase des Praktikums, sofern das Thema erst gegen Ende der Vorlesungszeit ausgegeben wurde. Eine Freistellung von Praktikumspflichten für das Ablegen von Prüfungen ist nicht möglich.

## **§ 14 Gesundheits- und Versicherungsschutz**

(1) Die Studierenden werden vor Beginn der Durchführungsphase des Praktikums von den Praktikumsbeauftragten über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (IfSG) belehrt. Das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) stattet die Praktikumsbeauftragten diesbezüglich mit entsprechenden Merkblättern und Unterschriftenlisten zur Bestätigung der erfolgten Belehrung aus. Liegt die Unterschrift eines bzw. einer Studierenden in der Vorwoche der Durchführungsphase des Praktikums nicht vor, wird der Zugang zur Praktikumschule versagt.

(2) Die Studierenden sind im gesamten Verlauf der Module der Schulpraktischen Studien unfallversichert. Bei Auslandspraktika oder Praktika außerhalb Hessens sorgen die Studierenden selbsttätig für ihren Unfallschutz.

## **§ 15 Pflichten der Studierenden in der Schule**

(1) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zu den Modulen der Schulpraktischen Studien zu einem respektvollen, rollenangemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern; sie achten ihre Rechte und begegnen ihnen in altersangemessener Weise.

(2) Die Studierenden sind zur Einhaltung der in der Schule für Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften und Regeln verpflichtet, insbesondere gilt auch für sie die Pflicht zur Verschwiegenheit in Bezug auf die ihnen bekannt werdenden Schulinterna. Sie beachten die Schulordnung ihrer Praktikumschule und die Regeln, die Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer sich für den Umgang miteinander innerhalb der einzelnen Lerngruppen geben. Die Praktikantinnen und Praktikanten folgen den diesbezüglichen Anweisungen ihrer betreuenden Lehrerinnen und Lehrer und der Schulleitung; sie begegnen den Lehrerinnen und Lehrern nach den Gepflogenheiten guter kollegialer

Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	Lehramt: 12.05.2011 BBB: 06.06.2011	7.81.00 -7.85.00 / 7.35.03 Nr. 6 7.36.03 Nr. 6	S. 10
--	--	--	----------

Praxis.

(3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann im Benehmen mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten eine Praktikantin bzw. einen Praktikanten vom Praktikum in der Schule ausschließen, wenn diese bzw. dieser gegen die für die Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften und Regeln verstößt oder die Ordnung der Schule anderweitig nachhaltig stört. In diesem Fall wird das Praktikum abgebrochen und das jeweilige Modul gilt als erstmals nicht bestanden.

(4) Die Studierenden dürfen in der Durchführungsphase des Praktikums keinen selbstständigen und eigenverantwortlichen Vertretungsunterricht übernehmen bzw. fortzuführen.

(5) Die Studierenden werden vor Beginn der Durchführungsphase des Praktikums von den Praktikumsbeauftragten über ihre Pflichten belehrt. Das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) stattet die Praktikumsbeauftragten diesbezüglich mit einem entsprechenden Merkblatt und einer Unterschriftenliste zur Bestätigung der erfolgten Belehrung durch die Studierenden aus. Liegt die Unterschrift eines bzw. einer Studierenden in der Vorwoche der Durchführungsphase des Praktikums nicht vor, wird der Zugang zur Praktikumschule versagt.

## § 16 Prüfungsleistungen und Leistungsnachweis

(1) Die Module der Schulpraktischen Studien werden mit einer sogenannten Modulabschlussprüfung gemäß der jeweils gültigen Modulbeschreibung abgeschlossen. Sie besteht in der Regel in der Dokumentation der gesamten Arbeit im Modul in einem Praktikumsbericht bzw. einem Praktikumsportfolio und soll zeigen, dass die in der jeweiligen Modulbeschreibung benannten Kompetenzen in der gewünschten Weise erworben wurden. Für diese Anfertigung des Berichts bzw. Portfolios stehen 60 Arbeitsaufwandsstunden zur Verfügung. Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) und die beteiligten Fachdidaktiken informieren im Vorbereitungsseminar nach einem jeweils einheitlichen Standard die Studierenden über Aufgabenstellung, Gliederung und Umfang des Berichts bzw. Portfolios.

(2) Prüfungsvoraussetzungen sind a) die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar, b) das erfolgreiche und vollständige Absolvieren der 5-wöchigen Durchführungsphase des Praktikums (darin mindestens zehn Unterrichtsversuche, davon 2 unter Supervision durch den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte inkl. der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Begleitseminaren; das Nähere bestimmt die jeweilige Modulbeschreibung) und c) die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme am Auswertungsseminar. Regelmäßige Teilnahme bedeutet Teilnahme an mindestens 80% der Seminarsitzungen; die aktive Teilnahme beinhaltet die Übernahme von Präsentationen o.ä. sowie die Erledigung gestellter Hausaufgaben. Erfolgreich ist die Teilnahme am Vorbereitungsseminar dann, wenn die gezeigten Leistungen erwarten lassen, dass der bzw. die Studierende auf die Anforderungen des Praktikums in seiner Durchführungsphase hinreichend vorbereitet ist.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums in seiner Durchführungsphase wird vom Mentor bzw. der Mentorin, vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin der Praktikumschule sowie von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten bestätigt bzw. nicht bestätigt. Kommt eine Übereinstimmung zwischen den Schulvertretern einerseits und dem bzw. der Praktikumsbeauftragten andererseits nicht zustande, entscheidet nach eingehender Beratung mit beiden Seiten der bzw. die Modulverantwortliche des betreffenden Praktikumsmoduls.

(4) Hat der bzw. die Studierende die Prüfungsvoraussetzung a) nicht erbracht, kann er bzw. sie das Praktikum in der Schule nicht antreten und muss im nächstmöglichen Semester das Modul im Ganzen wiederholen (es ist nur eine Wiederholung möglich); wurde die Prüfungsvoraussetzung b) nicht erbracht, ist das Modul ebenfalls im Ganzen zu wiederholen (auch hier ist nur eine Wiederholung möglich); wurde die Prüfungsvoraussetzung c) nicht erbracht, ist im Folgesemester ein Auswertungsseminar zu besuchen (auch hier ist nur eine Wiederholung möglich). Wird der Praktikumsbericht bzw. das Portfolio mit weniger als 5 Punkten bewertet, kann er bzw. es im Sinne

Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	Lehramt: 12.05.2011 BBB: 06.06.2011	7.81.00 -7.85.00 / 7.35.03 Nr. 6 7.36.03 Nr. 6	S. 11
--	--	--	----------

einer Wiederholungsprüfung einmal in einem Zeitraum von vier Wochen überarbeitet werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung gibt es nicht.

(5) Eine endgültige Bewertung des Portfolios mit weniger als 5 Punkten bedarf der Begutachtung durch den Modulverantwortlichen bzw. die Modulverantwortliche; ist dieser bzw. diese selbst die bzw. der Praktikumsbeauftragte, wird vom Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) ein Zweitgutachter bzw. eine Zweitgutachterin bestellt.

(6) Bei endgültigem Nichtbestehen des jeweils ersten Moduls der Schulpraktischen Studien (SSG, ASP, ABP, Förderpäd. Praktikum) ist ein Weiterstudium im gewählten Studiengang nicht möglich. Im Falle eines endgültigen Nichtbestehens des Fachpraktikums ist es in den Studiengängen, in denen mindestens ein weiteres Unterrichtsfach obligatorischer Bestandteil des Studiums ist, möglich, das Praktikumsmodul im anderen Fach bzw. in einem der anderen Fächer noch einmal zu absolvieren. In den Studiengängen für das Lehramt an Förderschulen L5 und „Berufliche und betriebliche Bildung (BBB)“ ist im Falle eines Nichtbestehens des Fachpraktikums- Moduls ein Weiterstudium in diesem Unterrichtsfach nicht möglich; wird statt seiner ein anderes Unterrichtsfach gewählt, ist es möglich, das Fachpraktikum hier noch einmal zu absolvieren.

(7) Über das erfolgreiche Absolvieren der Module der Schulpraktischen Studien wird eine Leistungsbescheinigung ausgestellt.

(8) Der bzw. die Praktikumsbeauftragte informiert das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) über die Prüfungsergebnisse in seiner bzw. ihrer Praktikumsgruppe. Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) pflegt die Daten in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem ein.

(9) Gegen das Ergebnis der Modulprüfung können die betroffenen Studierenden Widerspruch beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einlegen.

## § 17 Anerkennungen

(1) Für die Anerkennung von in anderen Studiengängen absolvierten Praktika ist das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) zuständig; es entscheidet im Benehmen mit dem bzw. der Modulverantwortlichen des betreffenden Praktikumsmoduls.

(2) An anderen Hochschulen absolvierte Schulpraktika werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Entscheidung trifft das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) im Benehmen mit dem bzw. der zuständigen Modulverantwortlichen des jeweiligen Praktikumsmoduls.

(3) Universitär nicht vorbereitete und nicht begleitete Unterrichtstätigkeiten können auf die Module der Schulpraktischen Studien nicht anerkannt werden. Abweichend von Satz 1 können universitär nicht vorbereitete und nicht begleitende Unterrichtstätigkeiten für eines der beiden Module der Schulpraktischen Studien anerkannt werden, sofern sie den Vorgaben in § 3 entsprechen und mind. 5000 Stunden umfassen.

(4) Bei Studiengangs- oder Fachwechseln können Module der Schulpraktischen Studien auf Antrag beim Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) anerkannt werden, wenn dies im Hinblick auf die Schulform vertretbar ist:

- bei einem Wechsel vom Studium für das Lehramt an Grundschulen (L1) zu einem der anderen Lehramtsstudiengänge (L2, L3, L5 und BBB) sind in der Regel keine Anerkennungen von Modulen der Schulpraktischen Studien möglich; das gilt auch für einen Wechsel vom Studium eines dieser anderen Lehramtsstudiengänge zum Studium für das Lehramt an Grundschulen. Eine Ausnahme bilden hierbei inklusiv bildende Grundschulen, die sowohl von L5 für L1 als auch umgekehrt anerkannt werden können;
- bei einem Wechsel vom Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) zum Studium für das Lehramt an Gymnasien (L3) oder umgekehrt ist die Anerkennung des Allgemeinen Schulpraktikums möglich. Wurden beide Module der Schulpraktischen Studien mindestens zur

Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	Lehramt: 12.05.2011 BBB: 06.06.2011	7.81.00 -7.85.00 / 7.35.03 Nr. 6 7.36.03 Nr. 6	S. 12
--	--	--	----------

Hälfte in der Sekundarstufe I einer Gesamtschule absolviert, können auf Antrag und ggf. unter Vorlage einer zusätzlichen Kompensationsleistung (5 ausführliche Unterrichtsentwürfe für die angestrebte Schulform) beide Module der Schulpraktischen Studien anerkannt werden; § 3 Abs. 5 bleibt davon unbenommen;

- bei einem Wechsel vom Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) zum Studium für das Lehramt an Förderschulen (L5) ist die Anerkennung des Fachpraktikums möglich, wenn das Fach, in dem es absolviert wurde, auch Unterrichtsfach im Studium für das Lehramt an Förderschulen (L5) ist; dies gilt umgekehrt entsprechend; sofern das Praktikum in der Sekundarstufe 1 absolviert wurde;
- bei einem Wechsel vom Studium für das Lehramt an Gymnasien (L3) zu den Studiengängen „Berufliche und betriebliche Bildung (BBB)“ ist die Anerkennung des Fachpraktikums möglich, wenn das Fach, in dem es absolviert wurde, auch Unterrichtsfach im Studium der Studiengänge „Berufliche und Betriebliche Bildung (BBB)“ ist; dies gilt umgekehrt entsprechend;
- wird innerhalb des gewählten Studiengangs ein Unterrichtsfach gewechselt und ist dieses das Unterrichtsfach, in dem das Fachpraktikum absolviert wurde, muss das Fachpraktikum im neu gewählten Fach (oder im anderen Fach bzw. einem der anderen beiden Fächer) absolviert werden, in den Studiengängen „Berufliche und Betriebliche Bildung (BBB)“ ist stets ein weiteres Fachpraktikum nötig.

## § 18 Evaluation und Weiterentwicklung der Schulpraktischen Studien

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) evaluiert in enger Abstimmung mit den Fachbereichen in regelmäßigen Abständen die Schulpraktischen Studien hinsichtlich ihrer Lernerträge bei den Studierenden und überprüft die Zweckmäßigkeit ihrer Organisation.
- (2) Die Grundfragen der Konzeption und der Organisation der Schulpraktischen Studien werden regelmäßig in der Mitgliederversammlung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) beraten.
- (3) Ziel der Evaluation und der gemeinsamen Beratungen ist die Entwicklung und praktische Umsetzung gemeinsamer Standards für die Arbeit in den Schulpraktischen Studien.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Justus- Liebig-Universität Gießen (MUG)“ in Kraft.